

Der folgende Vorschlag wurde einigen Personen der Kreditwirtschaft zugeleitet.

M.A.

--

Vorfinanzierung von Kindergeld und Pflichtteilsansprüchen

Grundgedanke:

Junge Paare, welche noch keine Kinder haben, die auch nicht wissen, ob und ggfs wie viele Kinder sie haben werden, setzen ihr künftiges Kindergeld (=KG) als Sicherheit ein, um einen Zweckkredit zum Erwerb von familiengeeigneten Wohnraum (also Mindestfläche, welche Kinderzimmer für mindestens 2 Kinder einschließt) zu erwerben.

Ähnliches gilt für Pflichtteilsansprüche, welche junge Paare auf den Nachlass ihrer noch lebenden Eltern haben. Hierzu ergeben sich folgende Fragen.

I. Rechtlich:

1. Die Abtretung von Zahlungen nach den SGB ist nicht immer und nicht ohne Besonderheiten möglich. Zu prüfen; mE ist Abtretung von KG zwar möglich; Gesetzesänderung dennoch anzustreben, um Klarheit zu haben.

2. Eine eventuelle vertragliche Pflicht eines Paares (folgend Kreditnehmer, KN), überhaupt Kinder zu bekommen oder gar eine gewisse Mindestzahl, wäre rechtlich unwirksam. Auch wenn die Übertragbarkeit gemäß Nr. 1 gesichert wäre, bliebe also die Frage, ob der KG - Anspruch überhaupt dem Grunde nach entstehen wird, weil keine Kinder kommen. Für rechtlich möglich halte ich aber folgendes: Die KN schließen eine „Kindergeldausfallversicherung“, deren an die Bank auszahlende Summe das Ausbleiben des Kindergeldanspruches auffängt.

3. Kinderlosigkeits- oder Kindergeldausfallversicherung (=KLV): Diese m.W.. völlig neuartige Versicherung müsste nach Art der Risikolebensversicherung ausgestaltet werden. Mit der Versicherungswirtschaft zu erörtern.

- Die Tarifierung der KLV kann „weiche“ Faktoren, also solche, die im Ernstfall vor Gericht nicht durchsetzbar wären, berücksichtigen, z. B. die Glaubwürdigkeit des von den KN bei Kreditantrag genannten Kinderwunsches.
- Die KLV könnte auch als Form einer Krankenversicherung ausgestaltet werden, wonach die physische oder sonst begründete Kinderlosigkeit in das Tarifgefüge eingeht. Stets unter der, durch empirische Erhebungen ja gestützten, Annahme, dass ein normales Ehepaar sich Kinder wünscht und auch durchschnittlich zwei haben wird, wenn die Rahmenbedingungen stimmen.
- Ohne es hier schon zu vertiefen, kann ein statischer Faktor eingebaut werden, welcher die Kreditbedingungen bzw. den Tarif der KLV desto günstiger gestalten (Gleitklausel) je mehr Kinder das Paar hat.

II. Pflichtteilsanspruch

Verträge über den Nachlass eines noch Lebenden sind rechtlich unwirksam, § 311 b IV BGB. Das gilt nach h.M. auch, wenn es sich um den an sich nicht entziehbaren Pflichtteil handelt. Angesichts der vielfach genannten Erbengeneration werden daher ganz erhebliche Vermögen praktisch der Disponibilität entzogen. Das ist volkswirtschaftlich schädlich.¹

Es wäre wirtschaftlich erwünscht, dass die bei den pflichtteilsberechtigten Erben 1. Ordnung im Grunde schon unentziehbar entstandenen Anrechte, dem Kreditverkehr zugänglich gemacht werden. Das könnte beschränkt werden auf die Kreditunterlegung für familiengerechtes Wohneigentum. Es wird daher empfohlen, dass die deutsche Kreditwirtschaft eine Änderung des § 311 b durch Einfügung eines Absatzes V wie folgt anregt:

Künftig zu erwartende Pflichtteilsansprüche können mit Zustimmung des künftigen Erblassers abgetreten werden. Dieser Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Übertragung zur Unterlegung eines Kredits dient, welcher der Schaffung von familiengerechtem Wohnraum dient. Das Nähere regelt eine VO des Bundesministeriums für Familie usw.

III. Wirtschaftlich

Kreditwirtschaftlich ergibt sich aus den oa Vorschlägen ein neues Betätigungsfeld für die Banken. Durch angemessenen Einsatz etwa von Optionen, z.B. Verkauf von künftigem Kindergeld auf Termin, können Optimierungen für den Einzelfall erarbeitet werden.

Zu denken auch an die Verbriefung von KG – Ansprüchen und ihren Verkauf an die potentiellen Großeltern, oder an Personen, welche aus anderen Gründen, etwa sozialer Gesinnung, jungen Familien helfen wollen.

IV. Demographisch

Demographisch wird ein politisch erwünschter Effekt vorhergesehen, welche die hier vorgeschlagenen Gesetzesänderungen realistisch erscheinen lässt.

Essen, den 23. 6.08

Dr. M. Aden

¹ Bekanntlich hat das tote Kapital, etwa der kath. Kirche, *res extra commercium*, früher erheblich zur Stagnation der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beigetragen.